## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Karenz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 20.06.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 04.10.2013 im Bekanntmachungsblatt "AmtsKurier" erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPIG
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 14.10.2013 bis 18.11.2013 im Amt Dömitz-Malliß, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz, Bauamt, während der Dienststunden des Bauamtes erfolgt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind frühzeitig mit Schreiben vom 19.09.2013 / 25.09.2013 zur Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.01.2014 beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlichen auszulegen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.02.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, den Umweltinformationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.02.2014 bis 21.03.2014 während folgender Zeiten:
- Di 09:00 12:00 Uhr und 13:00 17:30 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

sowie zu den Dienstzeiten montags - donnerstags 09.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 09.00 Uhr bis 12:00 Uhr im Amt Dömitz-Malliß, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz, Bauamt, Zimmer ... öffentlich ausgelegen, mit den Hinweisen,

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.



Der Bürgermeister

- Der überarbeitete Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, den Umweltinformationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.05.2014 bis 16.06.2014 während folgender Zeiten:
- Di 09:00 12:00 Uhr und 13:00 17:30 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
- sowie zu den Dienstzeiten montags donnerstags 09.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 09.00 Uhr bis 12:00 Uhr im Amt Dömitz-Malliß, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz, Bauamt, Zimmer ... öffentlich ausgelegen, mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.



Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 , § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 23.01.2014 / 15.04.2014 / 26.08.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in einen Bebauungsplan nach § 11 Abs. 2 BauGB beschlossen. Hierzu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum vom 15.09.2014 bis zum 30.09.2014 über den erneut überarbeiteten Entwurf als Bebauungsplan Nr. 2 für das sonstige Sondergebiet "Gewerbliche Landwirtschaft", Wedenscher Weg informiert. Es erfolgte keine erneute Auslegung der Planungsunterlagen.
- 1. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 29.01.2015 geprüft.
- 12. Die Gemeindevertretung fasste auf ihrer Sitzung vom 29.01.2015 den Beschluss, die Umwandlung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in den Bebauungsplan aufzuheben und das Verfahren des VE-Planes Nr. 2 weiterzuführen.
- 13. Der überarbeitete Entwurf (Planfassung wie unter 8.) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), der Begründung, den Umweltinformationen und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben erneut gemäß § 3 Abs. 2 BauGB verkürzt in der Zeit vom 07.04.2015 bis 27.04.2015 während folgender Zeiten:
- Di 09:00 12:00 Uhr und 13:00 17:30 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
- sowie zu den Dienstzeiten montags donnerstags 09.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, freitags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Amt Dömitz-Malliß, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz, Bauamt, Zimmer ... nochmals öffentlich ausgelegen, mit den Hinweisen,
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.





- 14. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
- 15. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.06.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.



Der Bürgermeister

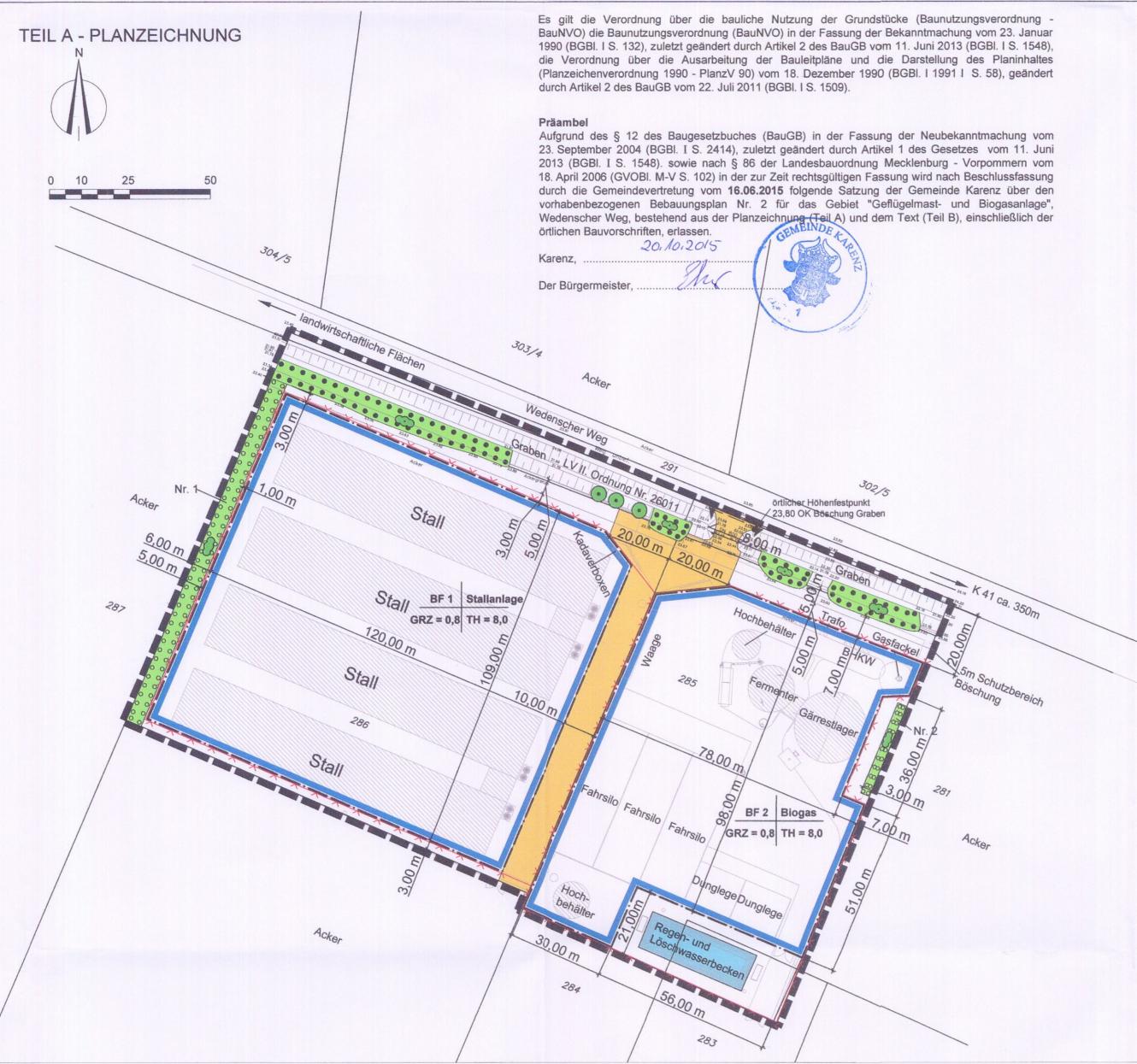
16. Der katastermäßige Bestand am 03.07.2015 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass der rechtsverbindliche Datenbestand der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) aus einer Digitalisierungsgrundlage im Maßstab 1 : ...... abgeleitet wurde und daher Ungenauigkeiten aufweisen kann. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.



- 17. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde LK LWL-PCH vom 01.10.2015 Az: BP130072 - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.
- 18. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ...... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der

## SATZUNG DER GEMEINDE KARENZ

# über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "Geflügelmast- und Biogasanlage", Wedenscher Weg



### PLANZEICHENERKLÄRUNG **FESTSETZUNGEN**

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ = 0,8 Grundflächenzahl

TH = 8,0 max. Traufhöhe baulicher Anlagen BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze VERKEHRFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

Ein- und Ausfahrtsbereich WASSERFLÄCHEN

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB) Regenrückhaltebecken

Feuerlöschteich/

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

beigefügten Begründung mit dem Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt.

19. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der

Der Bürgermeister

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Anpflanzen

(§ 9 Abs. 1 Nr.25a und Abs.6 BauGB)

20.10,2015

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Erhaltung (§ 9 Abs. 1 Nr.25b und Abs.6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BauGB) DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

geplante bauliche Anlagen Vorhandene Flurstücksgrenzen Flurstücksnummer

Zaun 20. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der

> Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.4.2015 gemäß Hauptsatzung im Bekanntmachungsblatt "AmtsKurier" bekannt gemacht

> worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 06.11.2015 in Kraft

03.11.2015

NUTZUNGSSCHABLONE

BF 2 Biogas — Gebietscharakter

GRZ = 0,8 TH = 8,0 — Traufhöhe

Baufeldbezeichnung

Grundflächenzahl

Teil B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

#### Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Im Vorhabengebiet Gemarkung Karenz, Flur: 1, Flurstücke: 283 teilweise, 285 und 286 teilweise sind im Baufeld 1 der Neubau von 4 Geflügelmastställen für ie 40.000 Hähnchen und im Baufeld 2 die Errichtung einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung bis zu 340 kW zulässig, einschließlich die für deren Betrieb und die Bewirtschaftung erforderlichen technischen Anlagen, Gebäude und Verkehrsflächen sowie die Einzäunung des Betriebsgeländes.
- 1.2 Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Durchführung der Vorhaben innerhalb einer Frist von bis zu 5 Jahren nach Rechtskraft des VE-Planes.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO gilt die nach § 16 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Traufhöhe nicht für technisch bedingte Anlagen/Aufbauten, z.B. Getreidesilo, Schornstein, Notfackel. Diese Anlagen dürfen eine max. Höhe von bis zu 12 m haben. Als Traufhöhe wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bezeichnet.
- Für die Zaunanlage wird eine maximale Höhe von 3,00 m über Geländeoberkante bestimmt. 2.2 Gemäß § 18 Abs.1 BauNVO wird als örtlicher Höhenbezugspunkt die Oberkante der Böschung des
- Grabens von 23,80 m über DHHN festgesetzt.
- 2.3 Für die Abstandsflächen gelten die Regelungen der Landesbauordnung M-V.

- Örtliche Bauvorschrift § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 3 LBauO M-V
- 3.1 Für die Gebäude und Anlagen sind nur refelexionsarme Farben in gedeckten Braun-, Grün- und Grautönen zulässig. Glänzende Oberflächen, leuchtende Farben oder Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.
- 3.2 Auf den Dächern ist das Anbringen von Solar- und Photovoltaikanlagen zulässig.
- 3.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen gestalterische Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

### 4. Anpflanz- und Erhaltungsgebote / Ausgleichsmaßnahmen

- gemäß §1a BauGB und Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB
- 4.1 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nr.1 ist eine zweireihige Hecke (mit Brachesaum 5,0 m breit) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,5 m versetzt, Reihenabstand 1,50 m.
- 4.2 Auf der Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern Nr.2 ist eine einreihige Hecke (mit Brachesaum 3,0 m breit), als Maßnahme für das Landschaftsbild, zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 1,50 m versetzt, Reihenabstand 1,50 m.

#### 4.3 Pflanzliste 2x v. H 80-100 cm

Cornus sanguinea (Hartriegel)

Genista tinctoria (Färberginster) Hippophae rhamnoides (Sanddorn) Rosa rubiginosa (Zaunrose) Rosa rugosa (Apfelrose)

Salix balsamifera 'Mas' (Weide) Caragana arborescens (Erbsenstrauch)

Prunus spinosa (Schlehe) Corylus avellana (Haselnuss) Colutea arborescens (Blasenstrauch) Salix caprea (Sal-Weide)

Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) Rosa pimpinellifolia (Dünenrose) Rosa canina (Hundrose)

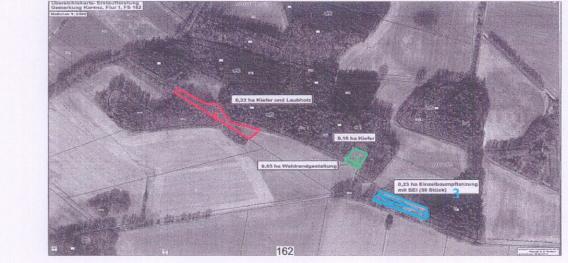
4.4 Als Zuordnungsfestsetzung Kompensationsmaßnahme I wird die Erstaufforstung auf einem Teilstück des Flurstücks 70; Flur 2, Gemarkung Malliß (im Flächentauschverfahren ) auf einer Fläche von 12.100 m², standortangepasst mit Kiefern entsprechend Erstaufforstungsbescheid festgesetzt. Eine entsprechende Waldrandgestaltung ist ebenfalls vorgesehen. Verbissschutz ist



4.5 Als Zuordnungsfestsetzung Kompensationsmaßnahme II wird die Erstaufforstung auf einem Teilstück des Flurstücks 65; Flur 1, Gemarkung Hornkaten auf einer Fläche von 4.000 m² mit standortangepasst Kiefern entsprechend Erstaufforstungsbescheid festgesetzt. Verbissschutz ist



4.6 Als Zuordnungsfestsetzung Kompensationsmaßnahme III ist die Erstaufforstung auf drei Teilstücken des Flurstücks 162; Flur 1, Gemarkung Karenz auf einer Fläche von insgesamt 6.800 m² entsprechend Erstaufforstungsbescheid festgesetzt. Auf einer Teilfläche von 3.200 m² sind standortangepasst Kiefern und Laubgehölze zu pflanzen. Auf einer Teilfläche von insgesamt 1.300 m² sind standortangepasst Kiefern (1.000 m²) und eine Waldrandgestaltung (300 m²) zu pflanzen. Auf einer Teilfläche von 2.300 m² sind 30 Stück Stieleichen zu pflanzen. Verbissschutz ist



5. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BlmSchG

5.1 Sämtliche An- und Ablieferungstransporte zum und vom Anlagen-und Betriebsgelände sind am Tag zwischen 6.00 und 22.00 Uhr auszuführen.

1. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dächern der Ställe bzw. unverschmutztes Hofflächenwasser der Baufelder wird im Regen- und Löschwasserbecken (Erdbecken mit Folie) gesammelt. Das Becken mit vorgeschaltetem Sandfang hat einen Überlauf mit Versickerungsschacht, sodass das Niederschlagswasser aufgrund des sandigen Untergrundes auch breitflächig über die belebte Bodenzone im angrenzenden Gelände versickert werden kann. Das von verschmutzten Hof-/Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist dem geplanten Hochbehälter zuzuführen. Die anlagenbedingten Abwässer (Reinigungswasser der Ställe, Sickersaft aus den Dunglegen und Fahrsilos) sind in gesonderten Anlagen aufzufangen und zu beseitigen. Hierzu sind im Rahmen der Bauanträge Einzelnachweise zu erbringen.

Es ist auszuschließen, dass verschmutztes Oberflächenwasser bzw. ungeklärtes Abwasser in den nördlich verlaufenden Graben LV 26011 gelangen kann.

- 2. Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 DSchG M-V (GVBI. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 6.01.1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S. 383,392), der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust - Parchim anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert
- 3. Für die Außenbeleuchtung ist auf den Einsatz von Halogendampflampen zugunsten von Beleuchtungskörpern mit langwelligem Licht (z.B. Natriumdampflampen) zu verzichten.
- 4. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf den Baubeginn der Geflügelmast-und Biogasanlage folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorzunehmen. Um die Entwicklungsziele zu erreichen, sind folgende Anforderungen bei der Pflanzung und Pflege zu beachten. Die Fertigstellung der Pflanzung ist bei Austrieb der Gehölze in der auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode abnahmefähig. Im Pflanzjahr und den beiden Folgejahren ist bei Bedarf zu wässern und der Krautaufwuchs der Pflanzscheibe zu entfernen. Es ist insgesamt eine dreijährige Entwicklungspflege erforderlich.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Pflege der Gehölzbestände nur im gesetzlich zulässigen Zeitraum statthaft.

Als Artenschutzmaßnahmen sind zu beachten:

Umsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Kiebitz und Rebhuhn: Kiebitz: Geplant ist auf dem 23 ha großen Flurstück 13/2, Flur 2, Gemarkung Stuck einen ca. 600 m² großen Bereich (in einer Feuchtsenke, welche ca. 100 m von der Flurstücksgrenze entfernt liegt) aus der regulären Bewirtschaftung zu nehmen, diesen Bereich erst nach dem 20. Juni eines jeden Jahres zu bewirtschaften, um so ein Nisthabitat für den Kiebitz zu schaffen. Die umliegenden 23 ha sind als Dauergrünland geeignet um dem Kiebitz als Nahrungshabitat zu dienen und sollen als Feuchtgrünland bewirtschaftet werden.

Rebhuhn: Geplant ist entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 317, Flur 1, Gemarkung Karenz entlang einer bereits langjährig etablierten Hecke einen strukturreichen Randstreifen (ca. 700 m²) für das Rebhuhn zu entwickeln und zu erhalten. Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die aktuell mit Ackergras bewachsen ist. Der Randstreifen wird zukünftig von der Bewirtschaftung der Fläche ausgenommen, so dass sich ein strukturreicher Randstreifen ausbilden wird.

Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für:

Fällt der Bauzeitraum in die Hauptwanderperiode der Amphibien (März bis Mai) wird die Baustelle

durch Amphibienschutzzäune gesichert. Ggf. werden durch eine ökologische Baubegleitung Tiere aus Baugruben, Gräben o. ä. Hindernissen täglich geborgen und frei gesetzt. Sicherung der Baustellenzufahrt im Bereich von Zauneidechsenpopulationen durch (glatte) Schutzzäune. Ggf. Absammeln und Umsetzen von Tieren durch eine ökologische Baubegleitung.

Weiterhin wird vorgeschlagen, vor der Versiegelung von Wegen die Tiere abzusammeln und in

andere geeignete Lebensräume umzusetzen. Braunkelchen und Ortolan Bauverbot in der Brutzeit vom 30.3, bis 15.7, des Jahres oder Überprüfung, ob die Arten im Baujahr

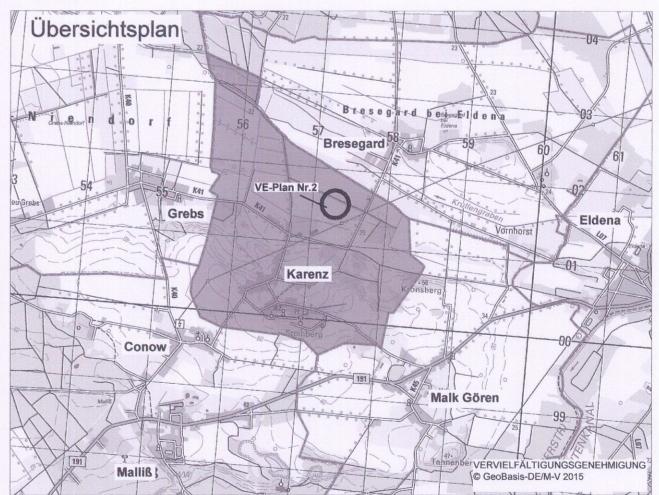
überhaupt anwesend sind. Alternativ: Vergrämung der Arten durch Baubeginn vor Besetzen der Brutplätze und kontinuierliche Fortführung des Baugeschehens.

Kiebitz und Rebhuhn Siehe Umsetzung der CEF-Maßnahme

6. Zur Gewährleistung des erforderlichen Schallschutzes ist zu beachten: - Schalldämpfer in der Abgasleitung zwischen Motor und Kamin sind so auszuführen, dass durch den Betrieb der Biogasanlage keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche hervorgerufen werden. Gegebenenfalls ist zur Vermeidung der Tonhaltigkeit ein auf den Motor

abgestimmter Tieftonschalldämpfer einzusetzen. - Das Blockheizkraftwerk der Biogasanlage ist nach dem Stand der Technik zur Lärmminderung sowohl baulich als auch abgasseitig (Schalldämpfer) auszuführen. Eine Körperschallübertragung an Kamin, Kühler, Biogas-Verbrennungsmotor usw. ist durch entsprechende Maßnahmen (z.B. schwingungsentkoppelte Aufstellung des Verbrennungsmotors) zu vermeiden.

- Die im Freien eingesetzten Maschinen haben dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu entsprechen.



Ausfertigung:	
Rechtwirksam:	07.11.2015
genehmigungsfähige Planfassung:	Juni 2015
überarbeiteter Entwurf:	April 2014
Entwurf:	Januar 2014
Vorentwurf:	August 2013
Planungsstand	Datum:

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 2 der Gemeinde Karenz für das Gebiet

"Geflügelmast- und Biogasanlage", Wedenscher Weg Gemarkung Karenz Auftragnehmer: Stadtplanerin Dipl.-Ing. Sybille Wilke Vermessungsbüro 19057 Schwerin Ziegeleiweg 3 Telefon 0385/489759801 e-meil: g.schwarz@buero-sui.de Fizx. 0385/489759808 Dipl.-Ing. H.-G. Jansen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Frank Ortelt Alter Postweg 32 - 19294 Neu Kalis - Tel. 038758/26575 u. Fax 26587

Maßstab: 1 : 1000